

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

32. Jahrgang

Magdeburg, den 14. November 2022

Nummer 39

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.

- A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur
- B. Ministerium für Inneres und Sport
- C. Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz
- D. Ministerium der Finanzen
- RdErl. 28. 9. 2022, Zuwendungsrechtsergänzungserlass; Zweite Änderung 510
(zu: 631)
- E. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

F. Ministerium für Bildung

G. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

I. Ministerium für Infrastruktur und Digitales

RdErl. 27. 10. 2022, Antragsformulare zum Wohngeldgesetz ab 1. Januar 2023 512
(neu: 217)

VII.

Neuerscheinungen 512

I.

D. Ministerium der Finanzen

631
Zuwendungsrechtsergänzungserlass;
Zweite Änderung

RdErl. des MF vom 28. September 2022 – 21-04011-17/5

Bezug:
RdErl. des MF vom 6. Juni 2016 (MBI. LSA S. 383), geändert durch RdErl.
vom 25. Juni 2020 (MBI. LSA S. 254)

1. Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Bezugs-RdErl. erhält folgende Fassung:

„4.2 Abweichend von Nummer 4.1 Abs. 1 können zuwendungsfähige Personalausgaben auf der Grundlage der nachfolgenden Pauschalwerte bemessen werden. Die Pauschalwerte bilden das Arbeitgeberbruttoentgelt ab (Arbeitnehmerbruttoentgelt zuzüglich eines Aufschlags von 21,5 v. H. für den Arbeitgeberanteil für die gesetzlichen Sozialversicherungen und gesetzlich vorgeschriebenen Umlagen).

4.2.1 Pauschalwerte ohne Urlaubsabgeltung

Je Beschäftigten können bis zu zwölf Monatsbeträge je Jahr oder bis zu 2 088 Jahresarbeitsstunden angerechnet werden. Diese Pauschalwerte eignen sich vor allem bei längerfristigen Beschäftigungsverhältnissen.

Qualitätsstufen	Euro pro Stunde	Euro ¹ pro Monat	Euro pro Jahr
a	46,50	8 092	97 102
b	30,50	5 318	63 818

4.2.3 Definition der Qualitätsstufen

Die Einstufung von Tätigkeiten ist nach den folgenden Kriterien vorzunehmen:

Qualitätsstufen	Definition der Qualitätsstufen	Kriterien für die Zuordnung
a	Beschäftigte in leitender Stellung und mit Tätigkeiten von besonderer Bedeutung und Verantwortung für die in der Regel ein wissenschaftliches Hochschulstudium erforderlich ist (vergleichbar etwa mit E 15 oder E 15 Ü TV-L)	Mindestens zwei der drei folgenden Kriterien müssen erfüllt sein: 1. bedeutende Leitungsverantwortung mit weitreichender Aufsichts- und Dispositionsbefugnis, 2. Universitätsstudium oder Master-Abschluss und dementsprechende Tätigkeit, 3. langjährige Berufserfahrung in der eine erhebliche tätigkeitsbezogene Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde und die mit entsprechend fachlich anspruchsvollen und eigenverantwortlich wahrgenommen Aufgaben verbunden ist

Qualitätsstufen	Euro pro Stunde	Euro ¹ pro Monat	Euro pro Jahr
c	28,50	4 969	59 633
d	22,00	3 787	45 445
e	18,00	3 109	37 314
f	16,00	2 771	33 257

4.2.2 Pauschalwerte mit Urlaubsabgeltung

Die Pauschalwerte entsprechen den Beträgen in Nummer 4.2.1 und berücksichtigen zusätzlich 12,5 v. H. zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen und Feiertagen (insgesamt 29 Tage). Wegen des pauschalen Aufschlags für die Abgeltung von Urlaubsansprüchen sind für ein Jahr höchstens 1 856 Jahresarbeitsstunden oder 10,66 Monatsbeträge anrechenbar. Die Jahresbeträge entsprechen den Jahresbeträgen nach Nummer 4.2.1. Diese Pauschalwerte sind insbesondere bei kurzfristigen Beschäftigungen (unter einem Jahr) zu verwenden, wenn zum Beispiel der gesetzliche Urlaubsanspruch nicht in der Projektlaufzeit abgegolten würde.

Qualitätsstufen	Euro pro Stunde	Euro ¹ pro Monat
a	52,50	9 103
b	34,50	5 983
c	32,00	5 591
d	24,50	4 260
e	20,00	3 498
f	18,00	3 118

¹ Die Beträge gelten bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden.

Qualitätsstufen	Definition der Qualitätsstufen	Kriterien für die Zuordnung
b	Beschäftigte mit schwierigen verantwortungsvollen Tätigkeiten, für die in der Regel ein wissenschaftliches Hochschulstudium erforderlich ist (vergleichbar etwa mit E 13 oder E 14 TV-L)	Universitätsstudium oder Master-Abschluss und dementsprechende Tätigkeit oder mindestens zwei der drei folgenden Kriterien müssen erfüllt sein: 1. Leitungsverantwortung für mittlere, nachgeordnete Einheiten, 2. langjährige Berufserfahrung, in der erhebliche tätigkeitsbezogene Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde, die mit entsprechend fachlich anspruchsvollen und eigenverantwortlich wahrgenommenen Aufgaben verbunden ist, 3. Fachhochschul- oder Bachelor-Abschluss und entsprechende Tätigkeit
c	Beschäftigte mit schwierigen und selbstständigen Tätigkeiten, für die in der Regel ein Hochschulstudium erforderlich ist (vergleichbar etwa mit E 9b bis E 12 TV-L)	Fachhochschul- oder Bachelor- oder gleichwertiger Abschluss (zum Beispiel Angestelltenlehrgang II) und dementsprechende Tätigkeit oder mindestens zwei der drei weiteren Kriterien müssen erfüllt sein: 1. Berufserfahrung, in der tätigkeitsbezogene Fachkompetenz in Verbindung mit einschlägigen Qualifikationen erworben wurde, die mit entsprechend fachlich anspruchsvolleren oder eigenverantwortlich wahrgenommenen Aufgaben verbunden ist (Sachbearbeiter mit Berufserfahrung) 2. Tätigkeit ist maßgeblich von wissenschaftlichen, Lehr-, Schulungs- oder Ausbildungsaufgaben geprägt 3. Leitungsverantwortung für kleine, untergeordnete Einheiten
d	Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die umfassende Fachkenntnisse erforderlich sind – Fachkräfte – (vergleichbar etwa mit E 6 bis E 8 TV-L)	abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung und dementsprechende Tätigkeit oder Berufserfahrung, in der berufsspezifische gründliche, umfassende Fachkenntnisse erworben wurden und diese für die Ausübung der Tätigkeiten erforderlich sind
e	Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten, für die aber Fachwissen erforderlich ist – angelernte Kräfte – (vergleichbar etwa mit E 2 bis E 5 TV-L)	keine formelle Ausbildung erforderlich; berufsspezifisches Fachwissen ist vorhanden oder kann durch Einarbeitung und Arbeitspraxis erworben werden und ist für die Tätigkeit erforderlich
f	Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten, für die kein Fachwissen erforderlich ist – ungelernte Kräfte – (vergleichbar etwa mit E 1 oder E 2 TV-L)	keine Anforderungen, Tätigkeit kann mit kurzer Einweisung wahrgenommen werden

4.2.4 Hinweise zur Anwendung der Pauschalwerte

Die Bemessung von zuwendungsfähigen Personalausgaben auf der Grundlage der Pauschalwerte ist ausdrücklich zu regeln. Sie setzt voraus, dass mit Antragstellung die Zuordnung der zu fördernden Tätigkeit zu einer Qualitätsstufe vorgenommen und begründet wird. In Förderrichtlinien sind entsprechende Nachweise als notwendige Antragsunterlagen zu bezeichnen. Bei Bewilligung sind die anzuwendende Qualitätsstufe sowie die zu deren Begründung maßgeblichen Tätigkeits- oder Qualifikationsmerkmale ausdrücklich zu benennen.

Bei Verwendung der Pauschalwerte kann auf eine detaillierte Abrechnung der tatsächlichen Personalausgaben im zahlenmäßigen Verwendungsnachweis verzichtet werden. Maßgeblich ist allein der Nachweis der dem Projekt zure-

chenbaren Arbeitszeit. Werden die Personalausgaben auf Stundenlohnbasis bemessen, sind nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden anzurechnen. Werden die Personalausgaben auf Monatsentgeltbasis oder als Jahresbetrag bemessen, ist keine Korrektur um Fehlzeiten (zum Beispiel Krankheit, Urlaub) erforderlich, sofern der Zuwendungsempfänger Aufwendungen selbst zu tragen hat (Beispiele: Entgeltfortzahlung erfolgt oder Projekte werden vertretungsweise weitergeführt). Im Sachbericht ist darzulegen, dass die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit der bei Bewilligung zugrunde gelegten Qualitätsstufe entsprochen hat; soweit Nachweise über die erforderliche Qualifikation oder Berufserfahrung nicht schon bei Bewilligung vorgelegt wurden, sind sie im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis zu erbringen. Bei einer Förderung auf der Grundlage der Qualitätsstufe f ist diese Nachweisführung nicht erforderlich.

Wird von der Anwendung der Pauschalen für bestimmte Tätigkeiten Gebrauch gemacht, sind für dieselbe Tätigkeit keine weiteren zusätzlichen direkt nachweisbaren Personalausgaben förderfähig. Das gilt auch für Ausgaben für Vertretungskräfte, die geförderte Tätigkeiten fortführen.

4.2.5 Fortschreibung der Pauschalwerte

Grundlage der Pauschalwerte sind die vierteljährlichen Erhebungen der öffentlichen Statistik zu den durchschnittlichen Bruttomonatsverdiensten nach Leistungsgruppen. Das Ministerium der Finanzen aktualisiert die Pauschalwerte mindestens zweijährlich auf der Grundlage der jeweils aktuellen statistischen Daten und gibt diese in geeigneter Form bekannt."

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

I. Ministerium für Infrastruktur und Digitales

217

Antragsformulare zum Wohngeldgesetz
ab 1. Januar 2023

RdErl. des MID vom 27. Oktober 2022 – 21.22-25310

Bezug:
RdErl. des MLV vom 1. Dezember 2015 (MBI, LSA S. 794), geändert durch
RdErl. des MLV vom 4. Juni 2018 (MBI, LSA S. 347)

1. Aufgrund des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 88 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 4034), werden folgende Vordrucke als antragsbegründende Unterlagen für das ab dem 1. Januar 2023 zu bewilligende Wohngeld als verbindlich erklärt:

- a) Antrag auf Wohngeld – Mietzuschuss,
- b) Antrag auf Wohngeld – Lastenzuschuss,
- c) Antrag auf Wohngeld – Heimbewohner/Heimbewohnerinnen,
- d) Verdienstbescheinigung,
- e) Entgeltliche Überlassung des Wohnraums an Dritte oder einen Dritten, insbesondere bei Untervermietung,
- f) Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltungsverpflichtungen,
- g) Angaben zur Ermittlung der Belastung aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung,
- h) Allgemeine Angaben eines Haushaltsmitgliedes zu seiner selbstständigen Tätigkeit (Anlage zum Antrag auf Wohngeld)
- i) Angaben zum Gewinn eines Haushaltsmitgliedes mit selbstständiger Tätigkeit (Anlage zum Antrag auf Wohngeld)

2. Die Vordrucke sind über das Landesportal (www.mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/bauen-und-wohnen/wohngeld/) abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.

3. Dieser RdErl. tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt
die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden ab 20 000 Einwohner

VII.

Neuerscheinungen

**Baurecht für das Land Sachsen-Anhalt
Ergänzbares Sammlungs des Bundes- und Landesrechts
mit ergänzenden Vorschriften, Mustern und Anleitungen
für die Praxis sowie einer Rechtsprechungsübersicht**

Herausgegeben von Dr. Peter Rünkel, Ministerialdirektor im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung a. D., unter Mitarbeit von Frank Hüttemann, Ministerialdirigent im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, unter Mitwirkung von Dr. Günter Gaentzsch, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., begründet von Prof. Dr. Walter Bielenberg, Dr. Hans Eberhard Roesch, Hermann Giese

Stand: Oktober 2022, Ergänzungslieferung 5/22
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G,
10785 Berlin, E-Mail: ESV@ESVmedien.de, Internet: www.ESV.info

Die Lieferung aktualisiert die folgenden bundesrechtlichen Vorschriften: Baugesetzbuch, Gebäudeenergiegesetz, Raumordnungsgesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Bundesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz. Abgerundet wird die Lieferung durch neuere Entscheidungen des BVerwG in Leitsätzen zum Städtebaurecht.